

Reglement Schulwegentschädigung

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Unterricht an der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich (vgl. § 8 Abs. 1 VSG).

² Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg, wegen zu weiter Entfernung, nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit (vgl. § 8 Abs. 3 VSG 611.210).

³ Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt der vom Schulträger organisierte Transport (vgl. § 43 Abs. 1 VSG).

Art. 2 Grundsatz

Die Sek eins Höfe orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

¹ Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Jugendlichen.

² Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll der Jugendliche den Schulweg grundsätzlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Während der Wintermonate kann das Benützen der öffentlichen Verkehrsmittel aus Sicherheitsgründen angezeigt sein.

³ Wenn die Distanzen des Schulweges, die in diesem Reglement festgelegten Anspruchskriterien erfüllen, übernimmt der Bezirk die Kosten für den Transport oder organisiert eine angemessene Fahrgelegenheit.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Über die Zumutbarkeit eines Schulweges entscheidet im Rahmen des Volksschulgesetzes und dieses Reglements der Bezirksschulrat.

² Jugendlichen der Oberstufe kann die Benützung von Fahrrädern grundsätzlich zugemutet werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit wie fehlendes Trottoir oder Fahrradstreifen zu berücksichtigen.

³ Für die Benützung von Fahrrädern sowie bei der Berechnung der Gehzeit sind die klimatischen und topografischen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz, wonach ein Schulweg bis 4 km für Oberstufenschüler noch zumutbar ist, besteht kein Anspruch auf eine Schulwegentschädigung. Als Richtwerte für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gilt für Oberstufenschüler eine Gehzeit von bis zu 45 Minuten und eine Fahrzeit (Fahrrad) von 15 Minuten.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge für eine Schulwegentschädigung von Schülerinnen und Schülern haben alle im Bezirk Höfe wohnhaften Erziehungsberechtigten gemäß den Anspruchskriterien dieses Reglements.

² Bei einem allfälligen Umzug innerhalb des Bezirkes haben die Erziehungsberechtigten der Schulverwaltung den Umzug zu melden. Die Berechtigung für eine Schulwegentschädigung wird neu geprüft. Sollte die Anspruchsberechtigung entfallen, wird für das darauffolgende Schuljahr keine Entschädigung mehr ausgerichtet und die bereits erhaltene Entschädigung muss anteilmäßig dem Schulträger zurückbezahlt werden.

Art. 5 Anspruchskriterien

¹ Wer erhält eine Wegentschädigung?



Alle Schülerinnen und Schüler der Sek eins Höfe, welche

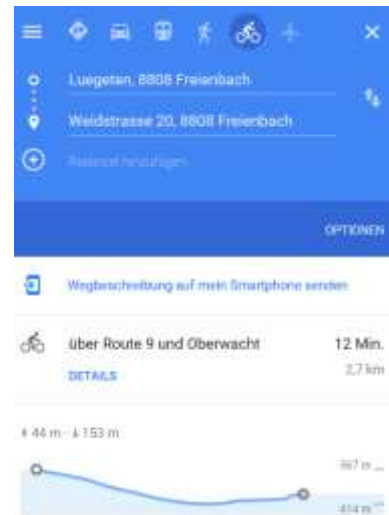
- a) mehr als 4 km vom jeweiligen Schulort entfernt wohnen
- b) Beim Höhenunterschied sind Steigung (Hinfahrt/Rückfahrt) gleichermassen in die Distanzberechnung miteinzubeziehen. Dieser ergibt sich aus der Summe der Länge des Schulweges und dem Höhenunterschied mal den Faktor 10.

² Wie wird der Weg berechnet?

Die Berechnung ist ausschliesslich mit <https://www.google.ch/maps/> vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten:

- a) Startadresse = Wohnort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- b) Zieladresse = Schulort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- c) **Fahrtweg**: mit Symbol Auto  (aufgrund wintertauglicher Strasse)
- d) Die **Steigung** wird mit dem Symbol Fahrrad  angezeigt.



Beispiel:

Kürzester Fahrtweg Wohnort - Schulhaus

2.700 Km

Steigung 44m (Hinfahrt) + 153m (Rückfahrt) = 197m x Faktor 10

1.970 (Leistungs-)Km

Total errechneter Schulweg

4.670 Km

Bei der Berechnung wird der **kürzeste** Fahrweg sowie die **geringsten** Leistungskilometer in die Beurteilung einbezogen.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den aktuellen Preisen für das Jahresabonnement des ZVV und der entsprechenden Zone 1 oder Zone 2 (je nach Wohn- und Schulort). Dieser Ansatz gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel haben und z.B. mit dem Velo oder dem Mofa zum Schulstandort fahren (weitere Infos Mofa siehe Artikel 8.) Der Bezirk vergütet den Erziehungsberechtigten den Betrag in Form einer jährlichen Auszahlung.

² Die Schulwege erstrecken sich im Bezirk Höfe vom Wohnort bis zum Schulstandort über maximal zwei Zonen.

Art. 7 Vergütung Schulwegkosten

¹ Aufgrund der Anspruchskriterien prüft die Schulverwaltung bei einem Schülereintritt, ob eine Berechtigung für die Entschädigung der Schulwegkosten vorliegt. Liegt eine Berechtigung vor, erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schulverwaltung das Formular „Schulwegentschädigung“. Das Formular ist ausgefüllt und fristgerecht der Schulverwaltung zu retournieren, damit die Auszahlung der Schulwegkosten für Berechtigte erfolgen kann.

² Die Auszahlung der Schulwegentschädigung erfolgt jeweils für das gesamte Schuljahr im ersten Semester. Bei einem Schülereintritt während dem Schuljahr werden die Kosten anteilmässig auf die restlich verbleibenden Schulwochen vergütet.

³ Die Berechtigung zum Bezug einer Schulwegentschädigung gilt für die gesamte Schulzeit an der Sek eins Höfe bei gleichbleibendem Wohnsitz.

Art. 8 Mofa

¹ Ein Mofa darf gemäß kantonalen Vorgaben ab dem 14. Altersjahr benutzt werden.

² Wer vor dem 14. Altersjahr den Mofa-Führerausweis erlangen will, kann ein Gesuch um vorzeitige Erteilung des Mofa-Führerausweises vor dem 14. Altersjahr stellen.

Hinweis: Grundsatz gemäss kantonalen Vorgaben

Eine vorzeitige Erteilung des Mofa-Führerausweises wird nur bewilligt, wenn der Höhenunterschied zwischen Wohnsitz und Schulhaus 200 m oder die Distanz 4 km beträgt und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Schulbusses für den Besuch der Schulstunden nicht zweckmässig ist. Gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. 6 (VZV). Die Verwendung eines Fahrrades für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden.

Mit dieser Ausnahmegewilligung dürfen vor dem 14. Altersjahr keine E-Bikes mit einer Tretunterstützung von mehr als 25km/h gefahren werden.

³ Beim Verkehrsamt kann ein Gesuch um Erteilung des Mofa-Führerausweises vor dem 14. Altersjahr beantragt werden. Das ausgefüllte Formular wird der Schulverwaltung zur Prüfung eingesandt.

https://www.sz.ch/public/upload/assets/31346/Gesuch_um_Erteilung_des_Mofa_FA_vor_14_Altersjahr.pdf

Art. 9 Schulwegentschädigung für Besuch Wahlfach-Unterricht an einem anderen Schulstandort

Schülerinnen und Schüler, welche ein Freifach wählen und deren Unterricht an einem anderen Schulstandort durchgeführt wird, erhalten pro Semester eine Pauschale von CHF 100.00. Findet das Wahlfach an einem Standort statt, welches zugleich der Wohnort ist, entfällt die Pauschale. Ebenfalls ist nicht berechtigt, wer bereits eine reguläre, jährlich ausbezahlte Schulwegentschädigung erhält.

Art. 10 Schulwegentschädigung für DAZ-intensiv Unterricht an einem anderen Schulstandort

Für Schülerinnen und Schüler, welche den DAZ-intensiv Unterricht bis zum regulären Klasseneintritt an einem anderen Schulstandort besuchen, wird der Betrag eines Monatsabonnements für die entsprechende Zone des ZVV vergütet.

Art. 11 Schulwegentschädigung für Schülerinnen und Schüler der Talent Ausserschwyz

¹ Für Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk Höfe gilt das Reglement der Sek eins Höfe.

² Für Schulwegentschädigungen von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bezirken/Gemeinden sind die jeweiligen Schulbehörden zuständig.

Art. 12 Gesuche

Über allfällige ausserordentliche Gesuche um Schulwegentschädigung verfügt der Bezirksschulrat.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt ab 1. August 2024 in Kraft.

Letzte Änderungen:

BSR-Beschluss Nr. 44 vom 23.05.2024.